

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Jörn Wunderlich, Diana Golze, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
– Drucksachen 16/643, 16/974 –**

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes):

Nummer 1 entfällt.

Nummer 2 entfällt.

Nummer 5 entfällt.

Nummer 7 entfällt.

Nummer 11 entfällt.

Nummer 12 wird wie folgt geändert:

„§ 33c wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

(2) Die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer beträgt 50 vom Hundert des Gesamtbetrages der Ausgaben, höchstens 2 100 Euro je Kind.““

Berlin, den 14. März 2006

Dr. Barbara Höll

Dr. Axel Troost

Jörn Wunderlich

Diana Golze

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Gemäß dem Gesetzentwurf sollen Eltern, bei denen beide Elternteile erwerbstätig sind bzw. erwerbstätige Alleinerziehende zwei Drittel der Kosten für die Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr bis in Höhe von 4 000 Euro jährlich steuerlich absetzen können. Eltern, in deren Haushalt nur ein Elternteil erwerbstätig ist, können – unter sonst gleichen Bedingungen – Betreuungskosten ausschließlich für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren zum Abzug bringen.

Grundsätzlich ist die Verbesserung der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten zu begrüßen. Allerdings ignoriert die vorgesehene Regelung die Lebens- und Berufswirklichkeit zahlreicher Familien: In der Bundesrepublik Deutschland ist ein verstärkt diskontinuierlicher Verlauf von Biografien zu verzeichnen. Ausbildung, Berufstätigkeit, Praktika und Arbeitslosigkeit wechseln einander in schneller Folge ab. Unberührt von der jeweiligen Lebenssituation bleibt jedoch der Bedarf nach Kinderbetreuung. So sind z. B. erwerbslose Eltern auf die Betreuung ihrer Kinder angewiesen, um dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Eltern, die sich ehrenamtlich engagieren, können dies nur im Falle, dass ihren Kindern Betreuungseinrichtungen offen stehen. Kinderbetreuung durch Dritte ist die Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit bzw. die Vorbereitung auf Erwerbstätigkeit oder anderweitiges Engagement der Eltern. Weiterhin trägt die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, Horten oder die Betreuung der kulturellen und sportlichen Betätigung von Kindern entscheidend zu deren Entwicklung bei.

Entsprechend entstehen den Eltern Kosten, die ihre Leistungsfähigkeit mindern.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf müssen Eltern mit geringeren Einkommen ebenso wie diejenigen mit hohen Einkommen ein Drittel der Kinderbetreuungskosten selbst tragen. In zahlreichen Bundesländern und Gemeinden hängt die Höhe der Kinderbetreuungskosten jedoch ausschließlich von der Betreuungszeit der Kinder, nicht von der Höhe des Einkommens der Eltern ab, so dass Eltern mit unterschiedlich hohen Einkommen Gebühren bzw. Kosten in identischer Höhe zu zahlen haben. Insbesondere in diesen Fällen werden geringer verdienende Eltern gemessen an ihren Einkommen überproportional mit den Betreuungskosten belastet. Somit ist die Regelung in ihrer Wirkung sozial ungerecht.

Durch die vorgeschlagene Ausweitung der Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und ihrer Erstattung zu einem einheitlichen Steuersatz wird im Ergebnis allen Familien – unabhängig von der Höhe ihres Einkommens – die Hälfte ihrer Kinderbetreuungskosten erstattet.